

## Anlage 2 - Synopse

### Synopse der Satzungsänderung zu DS1860/15

	Satzung gemäß DS 1860/16	Satzung gemäß DS 0604/16
Rubrum	Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, S. 154) und §§ 22 und 23 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21.07.1992 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am ..... (Beschluss zur Drucksache Nr. 1860/15) die folgende "Satzung über die Durchführung von Befragungen im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung" beschlossen:	Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert <b>durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183)</b> und §§ 22 und 23 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21.07.1992 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am ..... (Beschluss zur Drucksache Nr. 1860/15) die folgende "Satzung über die Durchführung von Befragungen im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung" beschlossen:
§ 1 Art und Zweck	(3) Die Stadt Erfurt führt aleatorische <sup>2</sup> Bürgerbeteiligungen durch, wie:  1. Infoveranstaltungen, 2. Bürgergruppen (z. B. Planungszelle, Bürgerbeirat), 3. Online-Themenbefragungen (über einen längeren Zeitraum).	(3) Die Stadt Erfurt führt aleatorische <sup>2</sup> Bürgerbeteiligungen durch, wie:  1. <b>öffentliche</b> Infoveranstaltungen, 2. Bürgergruppen (z. B. Planungszelle, Bürgerbeirat), 3. Online-Themenbefragungen (über einen längeren Zeitraum).

<sup>2</sup> Aleatorisch steht für eine spezifische Form der Bürgerbeteiligung und beruht auf der zufälligen Auswahl von Personen bei der Bürgerbeteiligung.

<p>§ 6 Begehren auf Erhebung durch die Einwohner</p>		<p>neu eingefügt</p> <p><u>(15) Bezieht sich das Erhebungsbegehren auf stadtrelevante Themen, die Kinder und Jugendliche, d.h. Minderjährige, betreffen und dient die direkte Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen der besseren Entscheidungsfindung, können innerhalb der Durchführung des Erhebungsbegehren auch Kinder und Jugendliche befragt werden, die jünger als das in § 3 Absatz 1 festgelegte Mindestalter sind. Die Relevanz von Fragestellungen an Kinder und Jugendliche ergibt sich aus § 6 Abs. 1 und der Kreis der zu Befragenden richtet sich im Falle der Befragung von Minder-jährigen nach § 2 Abs. 1 der "Satzung über die Durchführung einer Befragung zur Erstellung eines Lebenslagenberichtes von Kindern, Jugendlichen und jungen Voll-jährigen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 17.12.2013". Zur Bestimmung der Grundgesamtheit ist das Jugendamt zu beteiligen. Das Jugendamt legt in Abstimmung mit der Abt. Statistik und Wahlen die Altersgrenze der zu befragenden Kinder und Jugendlichen fest. Das Jugendamt ist in die Formulierung der Fragestellung sowie bei der Gestaltung des Fragebogens einzubeziehen. Diesbezüglich ist ein gesonderter Fragebogen zu erstellen.</u></p>
<p>§ 8 Durchführung der Erhebungen</p>	<p>(4) Die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Ergebnisfeststellung der Lebenslagenerhebungen und der Erhebungen zur Evaluierung der Bürgerbeteiligung sowie anlassbezogener Erhebungen trägt das initiiierende oder durch den Oberbürgermeister beauftragte Fachamt. Dabei bedient es sich der Abteilung Statistik und Wahlen der Stadtverwaltung Erfurt. Dies gilt insbesondere für die Beratung zur Erstellung des Fragebogens, die technische Abwicklung, die Aufbereitung der Ergebnisse und die anschließende standardisierte Auswertung. Geplante Erhebungen sind der Abteilung Statistik und Wahlen zum frühest</p>	<p>(4) Die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Ergebnisfeststellung der Lebenslagenerhebungen und der Erhebungen zur Evaluierung der Bürgerbeteiligung sowie anlassbezogener Erhebungen trägt das initiiierende oder durch den Oberbürgermeister beauftragte Fachamt. Dabei bedient es sich der Abteilung Statistik und Wahlen der Stadtverwaltung Erfurt. Dies gilt insbesondere für die Beratung zur Erstellung des Fragebogens, die technische Abwicklung, die Aufbereitung der Ergebnisse und die anschließende standardisierte Auswertung. <u>§ 6 Abs. 11 findet bei einer Einwohnererhebung entsprechend Anwendung.</u> Geplante Erhebungen sind der</p>

	<p>möglichen Zeitpunkt mitzuteilen, mit ihr abzustimmen und ggf. zu koordinieren. Insbesondere sichert die Abteilung Statistik und Wahlen die datenschutzrechtlichen Anforderungen an obige Aufgabe. Personelle Unterstützung zur Abwicklung der Erhebung und für Analysen ist vom verantwortlichen Amt zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Abteilung Statistik und Wahlen zum frühest möglichen Zeitpunkt mitzuteilen, mit ihr abzustimmen und ggf. zu koordinieren. Insbesondere sichert die Abteilung Statistik und Wahlen die datenschutzrechtlichen Anforderungen an obige Aufgabe. Personelle Unterstützung zur Abwicklung der Erhebung und für Analysen ist vom verantwortlichen Amt zur Verfügung zu stellen.</p>
--	---	--